
Amtsblatt für die Gemeinde Wustermark

mit den Ortsteilen:

Buchow-Karpzow, Elstal, Hoppenrade, Priort, Wustermark



Jahrgang 19 · Nr. 4

Wustermark, 18.06.2012

www.wustermark.de

Öffentliche Bekanntmachungen

➤ Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der 3./V gemeinsamen öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretungen der Gemeinde, Dallgow-Döberitz, Brieselang und Wustermark am 19.04.2012	3
• Beratung und Beschlussfassung Inhalt, Ziele und Verfahren eines Energie- und Klimakonzeptes	3
• Beratung und Beschlussfassung Öffentliche Aufforderung an die Altkonzessionäre zur Übergabe der Netze	4
• Beratung und Beschlussfassung Vorbereitung der Beteiligung der Bevölkerung an dem Netz und weiteren Energieprojekten	4
➤ Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der 44./V Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark am 08.05.2012	5
➤ Öffentlicher Teil	
• Gestaltungssatzung der Gemeinde Wustermark hier: Antrag auf Zulassung einer Abweichung	5
➤ Bekanntmachung über die Durchführung eines Volksbegehrens „Für eine Änderung des § 19 Absatz 11 des Landesentwicklungsprogrammes zur Durchsetzung eines landesplanerischen Nachtflugverbotes am Flughafen Berlin Brandenburg International (BER)!“	5
➤ Bekanntmachungsanordnung	9
• Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. E 5 „Kirschsteinsiedlung“, 1. vereinfachte Änderung der Gemeinde Wustermark, OT Elstal Anlage: Geltungsbereich	9

Sonstige Mitteilungen

➤ Das Bürgeramt informiert:	
• Kindereinträge im Reisepass der Eltern sind ab dem 26. Juni 2012 ungültig	11

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der 3./IV gemeinsame öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretungen der Gemeinden Dallgow-Döberitz, Brieselang und Wustermark am 19.04.2012

3.2. Beratung und Beschlussfassung Inhalt, Ziele und Verfahren eines Energie- und Klimakonzeptes Vorlage: B-039/2012

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Die Gemeinden Brieselang, Dallgow-Döberitz und Wustermark schließen sich gemeinsam mit der Alliander Netz Osthavelland GmbH zu einer „Smart Region Osthavelland“ zusammen. Ziel des Zusammenschlusses ist es, gemeinsam in den nächsten Jahren Maßnahmen zur Energieeinsparung, zur Energieeffizienz, zum Einsatz alternativer Energien und zum Klimaschutz durchzuführen. Die Initiative „Smart Region Osthavelland“ ist eine Plattform, die Potenziale identifizieren und Projekte initiieren, koordinieren, vermitteln und unterstützen soll.
2. Die Gemeinden erstellen unter der Projektführung der Alliander Netz Osthavelland GmbH ein gemeinsames Energie- und Klimakonzept. Dabei streben sie folgenden Zielsetzungen an:
 - a. Die Abhängigkeit von Energielieferanten außerhalb der Region soll schrittweise bis hin zur Energieunabhängigkeit (Strom) verringert werden.
 - b. Durch die Produktion alternativer Energien innerhalb der drei Gemeinden soll die Wertschöpfung der Region erhöht werden.
 - c. Es soll eine Klimaneutralität erreicht werden. Hierzu sollen die CO₂-Emissionen verringert und nicht vermeidbare Emissionen kompensiert werden.
 3. Die Gemeinden begrüßen die Bereitschaft der Alliander Netz Osthavelland GmbH, eine Energie- und Klimabilanz der Region als Ist-Zustand zu ermitteln. Diese soll als Grundlage für die Festlegung eines Soll-Zustandes sowie der dazu notwendigen Zwischenschritte genutzt werden. Die Festlegung des Soll-Zustandes erfolgt in enger Abstimmung mit der Alliander Netz Osthavelland GmbH und der Kommunen untereinander (siehe auch 6.).
 4. Die Gemeinden begrüßen die Bereitschaft der Alliander Netz Osthavelland GmbH, mit eigenen Mitarbeitern und ggf. Drittdienstleistern das Erreichen des Soll-Zustandes eines Energie- und Klimakonzeptes zu begleiten und die dazu notwendigen Maßnahmen zu entwickeln und zu projektieren.
 5. Als Handlungsfelder sollen im Hinblick auf ihre Realisierbarkeit insbesondere untersucht werden
 - a. Maßnahmen der Kommunen, insbesondere
 - I. Energie- und Klimaschutzmaßnahmen der Gemeinden im eigenen Wirkungsbereich bzw. bei ihren Gesellschaften
 - II. Gemeinsamer Einkauf von erneuerbaren Energien
 - III. Abstimmung über Ausweisungen von Flächen für Energie- und Klimaschutzmaßnahmen
 - IV. Gemeinsame Initiierung von Bürgerbeteiligungsprojekten für die Erzeugung von regenerativen Energien
 - V. Erstellung und Umsetzung eines Konzepts zur energieeffizienten Straßenbeleuchtung
 - VI. Erstellung eines E-Mobilitäts-Konzepts
 - b. Maßnahmen der örtlichen Wirtschaft, insbesondere
 - I. Aufbau von Erzeugungen regenerativer Energien
 - II. Energieeffizienzmaßnahmen in ansässigen Unternehmen
 - III. Einführung regionaler Energiespeichertechnologien
 - c. Maßnahmen der Privathaushalte, insbesondere
 - I. Vermittlung von Maßnahmen zur Energieeinsparung und Energieeffizienz sowie die dazu notwendige Beratung
 - II. Zusammenfassung von privaten Nachfragepotenzials für den Bezug regenerativer Energien
 - III. Zusammenfassung von Anbieterpotenzialen, z.B. 100-Dächer-Programm für Solaranlagen
 - d. Maßnahmen im Netzbetrieb, insbesondere
 - I. Umgestaltung des Netzes zu einem intelligenten Stromnetz (Smart Grid)
 - II. Einführung von Smart-Metern
 - III. Vernetzung unterschiedlicher Kleinsterzeuger zur einem „virtuellen Kraftwerk“
 - IV. Lokale Arealnetze in Neubaugebieten und Gewerbegebieten unter Einbindung der Kraft-Wärme-Kopplungs-Technologie
6. Die Maßnahmen sollen unter enger Einbindung der jeweiligen Verantwortungsträger aus der regionalen Wirtschaft sowie sachkundiger und engagierter Bürger entwickelt und durchgeführt werden. Es soll sichergestellt werden, dass nach gemeinsamer Zielentwicklung Maßnahmenvorschläge von Bürgern einbezogen werden.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 8 Nein: 0 Enthaltung: 3
einstimmig beschlossen

4.3. Beratung und Beschlussfassung **Öffentliche Aufforderung an die Altkonzessionäre** **zur Übergabe der Netze** **Vorlage: B-040/2012**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Die Gemeindevertretungen von Brieselang, Dallgow-Döberitz und Wusternark stellen fest, dass sie am 31. Mai 2011 jeweils einstimmig oder mit überwältigenden Mehrheiten beschlossen haben, die Konzessionen für den Betrieb der in den Gemeinden verlegten Gas- und Stromnetze zum 1. Januar 2012 an die Alliander AG zu vergeben: Diese hat hierzu die Alliander Netz Osthavelland GmbH gegründet. Alle diesbezüglich notwendigen Verträge sind unterzeichnet und notariell beglaubigt worden. Dem ist ein umfangreiches Ausschreibungsverfahren vorausgegangen, an dem sich auch die Altkonzessionäre beteiligt haben. Deren Konzepte haben die Gemeindevertretungen nicht zuletzt wegen der unzureichenden Berücksichtigung der Mitwirkungswünsche der Gemeinden nicht ausreichend überzeugt.
2. Die Gemeindevertretungen sehen mit Unverständnis, dass die EON.Edis und die EMB Erdgas Mark Brandenburg als Altkonzessionäre bisher nicht bereit sind, die Netze an den neuen, von den Gemeindevertretungen ausgewählten Vertragspartner zu übergeben. Sie haben Verständnis dafür, dass die Altkonzessionäre ihr Recht der Überprüfung des Vergabeverfahrens in Anspruch nehmen, Die Gemeinden sehen aber in der Art und Weise der Betrachtung der Thematik lediglich den Versuch, die Netzhoheit möglichst lange zu erhalten. Damit behindern sie die von den Gemeinden mit der Neuvergabe der Netze beabsichtigte lokale Energiewende hin zu regenerativen Energien. Gleichsam werden den Gemeinden bis zum heutigen Tage durch die Netzbetreiber wichtige Informationen über das Netz nicht zur Verfügung gestellt.
3. Die Gemeindevertretungen fordern die EON. Edis und die EMB auf, unverzüglich den demokratischen Willen der drei Gemeinden zu respektieren und an der Übertragung der Netzhoheit an den neuen Konzessionär mitzuwirken. Unabhängig von der rechtlichen Überprüfung des Vergabeverfahrens sollten alle Vorbereitungen der Netzübergabe erfolgen. Besonders müssen den Kommunen alle netzrelevanten Daten übergeben werden. Den Kommunen liegen bis zum heutigen Tage z. B. keine Informationen vor, welche Mengen an KW/h in den Gemeindegebieten aus regenerativer Energie eingespeist werden, Zustandsbeschreibung der Netze etc.
4. Die Gemeindevertretungen beauftragen die Bürgermeister, sich gemeinsam mit den Vorsitzenden der Gemeindevertretungen in einem offenen Brief an die

Altkonzessionäre zu wenden sowie um politische Unterstützung durch die Landesregierung, den Bundesumweltminister sowie den EU-Kommissar für Energiefragen zu bitten. Die Vorsitzenden aller Fraktionen werden zur Mitunterzeichnung eingeladen. Die Medien sind darüber zu informieren.

5. Die Gemeinden werden unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der Alliander AG den Altkonzessionären eine weitere Einsichtnahme in die Verfahrensunterlagen insbesondere in alle geschlossenen Verträge gestatten.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 11 Nein: 0 Enthaltung: 0
einstimmig beschlossen

5.2. Beratung und Beschlussfassung **Vorbereitung der Beteiligung der Bevölkerung** **an dem Netz und weiteren Energieprojekten** **Vorlage: B-041/2012**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Die Gemeinden beabsichtigten, von der Möglichkeit zur gesellschaftsrechtlichen Beteiligung an der Alliander Netz Osthavelland GmbH mit bis zu 16,6 % Gebrauch zu machen und das dazu benötigte Kapital bei den Bürgerinnen und Bürgern einzuwerben.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, entsprechende Beteiligungsmöglichkeiten der Bürgerinnen und Bürger rechts- und kapitalsicher vorzubereiten. Dabei sind auch die unterschiedlichen Gestaltungsmöglichkeiten, z.B. Ausgabe von Genussscheinen, Bildung einer KG o.ä., jeweils mit Vor- und Nachteilen für die Gemeinde und die sich beteiligenden Bürger aufzubereiten. Ziel ist eine möglichst breite Bürgerbeteiligung auch mit geringem Kapitaleinsatz. Zu diesem Zweck sollen Kapitalhöchstgrenzen für Bürgerbeteiligungsmöglichkeiten vorgesehen werden.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, z.B. bei örtlich tätigen Kreditinstituten anzufragen, ob und wie diese sich ggf. eine Mitarbeit bei einem entsprechenden Konzept sowie bei der Platzierung und ggf. Kapitalabsicherung von Anteilen beteiligen wollen. Sollten mehrere Kreditinstitute an einer Mitwirkung interessiert sein, sollen die entsprechenden Konzepte in der Gemeindevertretung vorgestellt werden, damit dort eine Auswahl eines präferierten Partners erfolgen kann. Die Bürgermeister unterrichten die Gemeindevertretungen im Oktober über den aktuellen Stand

Abstimmungsergebnis:

Ja: 10 Nein: 1 Enthaltung: 0
mehrheitlich beschlossen

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der 44./V Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark am 08.05.2012

5. Gestaltungssatzung der Gemeinde Wustermark Vorlage: B-043/2012

Beschluss:

Es wird beschlossen, dem Antrag auf Zulassung einer Abweichung nach § 60 BbgBO für das Vorhaben „Errichtung eines Einfamilienhauses“ in Wustermark, Birkenstra-

ße (Flur 3, Flurstück 337) von der Festsetzung § 5 Abs. 2 der Gestaltungssatzung, Ortsteil Wustermark „Alte Siedlung Wustermark“ zu der Überschreitung des Dachüberstandes im Bereich der Terrasse zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 16 Nein: 0 Enthaltung: 1
einstimmig beschlossen

Abstimmungsbehörde: Gemeinde Wustermark – Der Bürgermeister

Gemeinde: Wustermark

Stimmkreis: 5 – Havelland I.

Bekanntmachung

über die Durchführung eines Volksbegehrens „Für eine Änderung des § 19 Absatz 11 des Landesentwicklungsprogrammes zur Durchsetzung eines landesplanerischen Nachtflugverbotes am Flughafen Berlin Brandenburg International (BER)!“

Die Vertreter der Volksinitiative „Für eine Änderung des § 19 Absatz 11 des Landesentwicklungsprogrammes zur Durchsetzung eines landesplanerischen Nachtflugverbotes am Flughafen Berlin Brandenburg International (BER)!“ haben fristgemäß die Durchführung eines Volksbegehrens verlangt. Die Landesregierung oder ein Drittel der Mitglieder des Landtages Brandenburg haben innerhalb der Frist des § 13 Abs. 3 des Volksabstimmungsgesetzes (VAGBbg) keine Klage gegen die Zulässigkeit des Volksbegehrens anhängig gemacht.

Das Volksbegehren kann durch alle stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger ab dem

4. Juni 2012 bis zum 3. Dezember 2012

durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten oder durch briefliche Eintragung auf den Eintragungsscheinen unterstützt werden. Gemäß § 17 Abs. 2 VAGBbg können die Bürgerinnen und Bürger ihr Eintragsrecht durch Eintragung in die amtliche Eintragungsliste nur bei der Abstimmungsbehörde der Gemeinde ausü-

ben, in der sie ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben; diese Bürgerinnen und Bürger können ihr Eintragsrecht jedoch auch bei den zu Buchstabe A) angeführten weiteren Eintragungsstellen ausüben.

Eintragungsberechtigt sind gemäß § 16 VAGBbg in Verbindung mit §§ 5 und 7 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes (BbgLWahlG) alle deutschen Bürgerinnen und Bürger, die zum Zeitpunkt der Eintragung oder spätestens am **3. Dezember 2012**

- das 16. Lebensjahr vollendet haben, also vor dem 4. Dezember 1996 geboren sind,
- seit mindestens einem Monat im Land Brandenburg ihren ständigen Wohnsitz oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben sowie
- nicht nach § 7 BbgLWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

A) Unterstützung des Volksbegehrens durch Eintragung in Eintragungslisten

Das Volksbegehren kann durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten in dem folgenden Eintragungsraum der Abstimmungsbehörde bis Montag, den 3. Dezember 2012, 16 Uhr unterstützt werden:

Eintragungsstelle	Eintragungszeiten
Gemeinde Wustermark – Bürgeramt – Hoppenrader Allee 1 14641 Wustermark	Mo: 8:00 – 16:00 Uhr Di: 8:00 – 18:00 Uhr Do: 8:00 – 16:00 Uhr Fr: 8:00 – 12:00 Uhr

Personen, die sich in die Eintragungslisten eintragen wollen, haben sich über ihre Person auszuweisen (§ 7 Abs. 1 Volksbegehrensverfahrensverordnung - VVVBbg).

Wer sich in die Eintragungsliste einträgt, muss persönlich und handschriftlich unterzeichnen. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung oder gewöhnlicher Aufenthalt, sowie der Tag der Eintragung lesbar einzutragen (§ 18 Abs. 1 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 1 VVVBbg). Eine Eintragung kann nach § 18 Abs. 2 VAGBbg nicht mehr zurückgenommen werden.

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage sind, die Eintragung selbst vorzunehmen und dies mit Hinweis auf ihre Behinderung zur Niederschrift erklären, werden von Amts wegen in die Eintragungsliste eingetragen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 2 VVVBbg).

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung den Eintragungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, können eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) mit der Ausübung ihres Eintragungsrechts beauftragen. Hierfür ist der Hilfsperson eine entsprechende Vollmacht durch die eintragungsberechtigte Person auszustellen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 7 Abs. 4 VVVBbg).

B) Unterstützung des Volksbegehrens durch briefliche Eintragung

Jeder Eintragungsberechtigte hat das Recht, auf Antrag das Volksbegehren durch briefliche Eintragung zu unterstützen. Der Antrag kann von der eintragungsberechtigten Person selbst oder einer von ihr bevollmächtigten Person schriftlich, elektronisch (z. B. per E-Mail buengeramt@wustermark.de oder Fax 033234/ 73250) oder mündlich (zur Niederschrift) bei der **Abstimmungsbehörde** gestellt werden, in der die eintragungsberech-

tigte Person ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Bei der elektronischen Antragstellung ist der Tag der Geburt der antragstellenden Person anzugeben (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg). Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Die antragstellende Person kann sich bei der Antragstellung auch der Hilfe einer Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg).

Eintragungsscheine können bis zwei Tage vor Ablauf der Eintragsfrist beantragt werden (§ 8a Abs. 5 VVVBbg). Die für die briefliche Eintragung erforderlichen Unterlagen (Eintragungsschein und Briefumschlag) werden der antragstellenden Person entgeltfrei übersandt.

Die Eintragung muss persönlich vollzogen werden. Wer wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die briefliche Eintragung persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg). Auf dem Eintragungsschein hat die eintragungsberechtigte Person oder die Hilfsperson gegenüber der Abstimmungsbehörde an Eides statt zu versichern, dass sie die Erklärung der Unterstützung des Volksbegehrens persönlich oder nach dem erklärten Willen der eintragungsberechtigten Person abgegeben hat (§ 15 Abs. 7 VAGBbg).

Bei der brieflichen Eintragung muss der Eintragungsberechtigte den Eintragungsschein so rechtzeitig an die auf dem amtlichen Briefumschlag angegebene Stelle absenden, dass der Eintragungsbrief dort spätestens am 3. Dezember 2012, 16 Uhr eingeht.

Der Eintragungsbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Der Eintragungsbrief kann auch bei der auf dem Briefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Das verlangte Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:

„Für eine Änderung des § 19 Absatz 11 des Landesentwicklungsprogrammes zur Durchsetzung eines landesplanerischen Nachtflugverbotes am Flughafen Berlin Brandenburg International (BER)!“

Der Landtag möge beschließen, die Landesregierung aufzufordern, in Verhandlungen mit dem Land Berlin einzutreten, um den Staatsvertrag vom 7. August 1997 über das gemeinsame Landesentwicklungsprogramm der Länder Berlin und Brandenburg und über die Änderung des Landesplanungsvertrages, geändert durch Staatsvertrag vom 5. Mai 2003, wie folgt zu ändern:

„Der im Gesamttraum Berlin-Brandenburg bestehende Bedarf an Luftverkehrskapazitäten soll derart gedeckt werden, dass am Flughafen Berlin-Brandenburg International (BER) Tagflug aber kein planmäßiger Nachtflug stattfindet, um Lärmbetroffenheiten zu reduzieren.“

„Dabei soll der nationale und internationale Luftverkehrsanschluss für Berlin und Brandenburg nicht allein auf den Ballungsraum Berlin konzentriert werden.“

„Dieser Gesetzestext ersetzt Satz 1 und 2 des in den Ländern Berlin / Brandenburg gültigen § 19 Abs. 11 LePro (Landesentwicklungsprogramm). Satz 3 und Satz 4 des § 19 Abs. 11 LePro entfallen.“

Begründung:

Die bisher geltende Fassung des § 19 Abs. 11 LePro ist eine der Rechtsgrundlagen sowohl für den Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg LEP BB als auch für die luftrechtliche Fachplanung. Der bisherigen Fassung von § 19 Abs. 11 LePro entnehmen Landesentwicklungsplan und Fachplanung die Legitimation, durch Schaffung eines nächtlichen Kapazitätsangebots an die Luftverkehrswirtschaft das Ruhebedürfnis der betroffenen Bevölkerung dem wirtschaftlichen Profit der – im Eigentum der öffentlichen Hand befindlichen – Flughafengesellschaft und der Luftverkehrsgesellschaften zu opfern. Dem schiebt die Volksinitiative durch die Neufassung des Gesetzestextes einen Riegel vor.

Gemäß dem Landesentwicklungsplan LEP BB hat dieses Gesetz weiterhin Gültigkeit und gibt Vorgaben sowohl für zukünftige Landesentwicklungspläne wie auch für die luftverkehrsrechtliche Fachplanung.

Der Volksinitiative liegen neuere Erkenntnisse der Lärmwirkungsforschung und über Art und Umfang der durch Flugroutenfestsetzungen betroffenen Siedlungsgebiete zu Grunde. Durch die Formulierung, dass kein planmäßiger Nachtflugbetrieb am Flughafen Schönefeld stattfinden soll, wird sichergestellt, dass sich das Nachtflugverbot auf den gewerblichen Flugverkehr bezieht und andere Flüge (Not- und Rettungsflüge etc.) nicht ausgeschlossen werden sollen.

Die beabsichtigte Neuregelung macht es ferner möglich, nächtliche Flugbewegungen insbesondere im Charter- und Pauschalreiseverkehr auch an anderen Startorten durchzuführen.

Zu Verspätungsregelungen und detaillierten luftverkehrstechnischen Regelungen fehlt es an einer Zuständigkeit des Landesgesetzgebers. Zumindest würde dieser Regelungsinhalt nicht in die Kompetenz der Landesplanung fallen. Mit dem Volksbegehren wird die Wiederinbetrieb-

nahme bzw. die Aufrechterhaltung der Flughäfen Tempelhof und Tegel nicht beabsichtigt.

NACHTFLUG STÖRT DEN SCHLAF UND GEFÄHRDET DIE GESUNDHEIT:

Das Umweltbundesamt bewertet den wissenschaftlichen Erkenntnisstand aufgrund einer aktuellen Studie aus dem Jahr 2010:

„Für Herz- und Kreislauferkrankungen ist nachgewiesen: Im Vergleich zu Personen, die keinem Fluglärm ausgesetzt sind, steigt das Erkrankungsrisiko betroffener Personen mit zunehmender Fluglärmbelastung. Auch bei psychischen Erkrankungen findet sich ein relevanter Befund: Bei Frauen sind die Erkrankungsrisiken für Depressionen signifikant erhöht.“

Diese Ergebnisse stehen im Einklang mit der vorausgegangenen ‚Arzneimittelstudie‘ des UBA, die höhere Medikamentenverschreibungen bei Personen nachwies, die nächtlichem Fluglärm ausgesetzt sind. Eine große Studie im Umfeld verschiedener europäischer Flughäfen (HYENA-Studie) aus dem Jahr 2008 stellte ebenfalls fluglärmbedingte Gesundheitsrisiken fest: Personen, die verstärkt vom Nachtfluglärm betroffen sind, weisen häufig höhere Blutdruckwerte auf, als Menschen in ruhigeren Wohngebieten.“

Auch das Bundesverwaltungsgericht hat sich eindeutig dazu bekannt, dass eine Gesundheitsgefährdung von Lärmbetroffenen unterbleiben muss (Urteil vom 21.3.1996 Az.4 C 9.95):

„Diese Verpflichtung trifft ihn [den Staat, d.V.] erst recht, wenn der Eingriff auf seinem eigenen Verhalten beruht. Dabei kann sich der Staat nicht ohne weiteres mit vorhandenen Erkenntnisdefiziten ‚entschuldigen‘. Dies ist bereits dann nicht zulässig, wenn die Risiken einer Gesundheitsbeeinträchtigung bereits als solche bekannt sind. Die Gesundheitsschädlichkeit muss nicht erst bewiesen werden, um eine Regelungspflicht des Staates auszulösen. Auch Gesundheitsgefährdungen – werden sie erkannt oder als im Risikobereich liegend für hinreichend wahrscheinlich angesehen – verpflichtet zu Handeln. Auch hier mögen vielfache Erkenntnisdefizite bestehen. Der Staat muss ihnen – etwa bei der Festsetzung von Grenzwerten – durch Sicherheitsmargen zu begegnen suchen.“

Dennoch hält die brandenburgische Landesregierung im Planergänzungsverfahren für den Flughafen Schönefeld bis zu 113 Flüge in einer Nacht für zulässig. Hiergegen sind Klagen vor dem Bundesverwaltungsgericht eingereicht. Die brandenburgische Landesregierung fühlt sich durch ihre eigene gesetzliche Regelung im § 19 Abs. 11 Landesentwicklungsprogramm (LePro) die für die Länder Berlin und Brandenburg gilt, in ihrem großzügig nacht-

flugfreundlichen Handeln zum Nachteil der vom nächtlichen Fluglärm gepeinigten Bevölkerung bestätigt.

Die Volksinitiative wendet sich gegen diese gesetzliche Regelung und zwingt in der Folge die Landesregierung die Landesentwicklungspläne Flughafenstandortsicherung wie auch den Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg zu überarbeiten, da in diesen Plänen von einer Zulässigkeit des Nachtflugs ausgegangen wird.

Namen und Anschriften der Vertreter und Stellvertreter:

Vertreter:

Prof. Wolf Carius
Gerhart-Hauptmann-Allee 30
15732 Eichwalde

Dr. Gerhard Kalinka
Heinrich-Zille-Straße 39
15827 Blankenfelde

Robert Nicolai
Fontaneplatz 5
15834 Rangsdorf

Matthias Schubert
Unterberg 31
14532 Kleinmachnow

Martin Henkel
Seestraße 68
15738 Zeuthen

Stellvertreter:

Markus Peichl
Kladower Straße 2
14469 Potsdam

Gudrun Claus
Selchower Weg 18
15831 Mahlow

Christian Radtke-Kruft
Siegfriedstraße 60
14513 Teltow

Martina Pohske
Keplerstraße 23
15831 Mahlow

Christian Selch
Potsdamer Straße 2
15738 Zeuthen

Wustermark, den 14. Mai 2012

(Siegel)

gez. Schreiber
Der Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Der von der Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark in der Sitzung am 07.02.2012 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. E 5 „Kirschsteinsiedlung“, 1. vereinfachte Änderung der Gemeinde Wustermark, Ortsteil Elstal in der Fassung vom Januar 2012 wird hiermit gemäß § 15 Abs. 4 der Hauptsatzung der Gemeinde Wustermark in der seit dem 11.04.2012 geltenden Fassung in Form der Ersatzbekanntmachung im nächsten Amtsblatt für die Gemeinde Wustermark öffentlich bekannt.

Im Rahmen der Ersatzbekanntmachung liegen die Planzeichnung und die dazugehörige Begründung der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. E 5 „Kirschsteinsiedlung“ gemäß § 15 Abs. 4 der Hauptsatzung in der derzeit geltenden Fassung vom

18. Juni 2012 bis einschließlich 2. Juli 2012

zu jedermanns Einsicht aus.

Ort: Gemeindeverwaltung Wustermark,
Fachbereich II,
Standortförderung und Infrastruktur,
Zimmer 226, Hoppenrader Allee 1,
14641 Wustermark

Zeit: während der Dienststunden

Montag	9.00 – 15.00 Uhr
Dienstag	9.00 – 17.30 Uhr
Donnerstag	9.00 – 16.00 Uhr
Freitag	9.00 – 12.00 Uhr

ausliegt und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Wustermark, den 02.05.2012

gez. Schreiber
Bürgermeister

Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. E 5 „Kirschsteinsiedlung“, 1. vereinfachte Änderung der Gemeinde Wustermark, OT Elstal

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark hat in der Sitzung am 07.02.2012 die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. E 5 „Kirschsteinsiedlung“, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I, S. 1509) als Satzung beschlossen. Die dazugehörige Begründung wurde gebilligt.

Der Geltungsbereich der o. g. Bebauungsplanänderung umfasst mit einer Größe von ca. 1,25 ha die Flurstücke 132 und 276 der Flur 5 in der Gemarkung Elstal (Teilfläche des Teilgebietes 6) und befindet sich in unmittelbarer Nähe des Kreuzungsbereiches Rosa-Luxemburg-Allee / Bahnhofstraße im Ortsteil Elstal. (genaue Abgrenzung siehe Anlage – Geltungsbereich)

Hiermit wird der als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. E 5 „Kirschsteinsiedlung“, 1. vereinfachte Änderung bekannt gegeben. Am Tage nach der Bekanntmachung, am 19.06.2012, tritt die 1. vereinfachte Änderung des o. a. Bebauungsplanes in Kraft.

Jedermann kann die in Rede stehende Satzung und die dazugehörige Begründung in der Gemeindeverwaltung Wustermark, Fachbereich II, Standortförderung und In-

frastruktur, Zimmer 226, Hoppenrader Allee 1,
14641 Wustermark, während der Dienststunden

Montag	9.00 – 15.00 Uhr
Dienstag	9.00 – 17.30 Uhr
Donnerstag	9.00 – 16.00 Uhr
Freitag	9.00 – 12.00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und beachtliche Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften in § 44 BauGB Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

gez. Schreiber
Bürgermeister

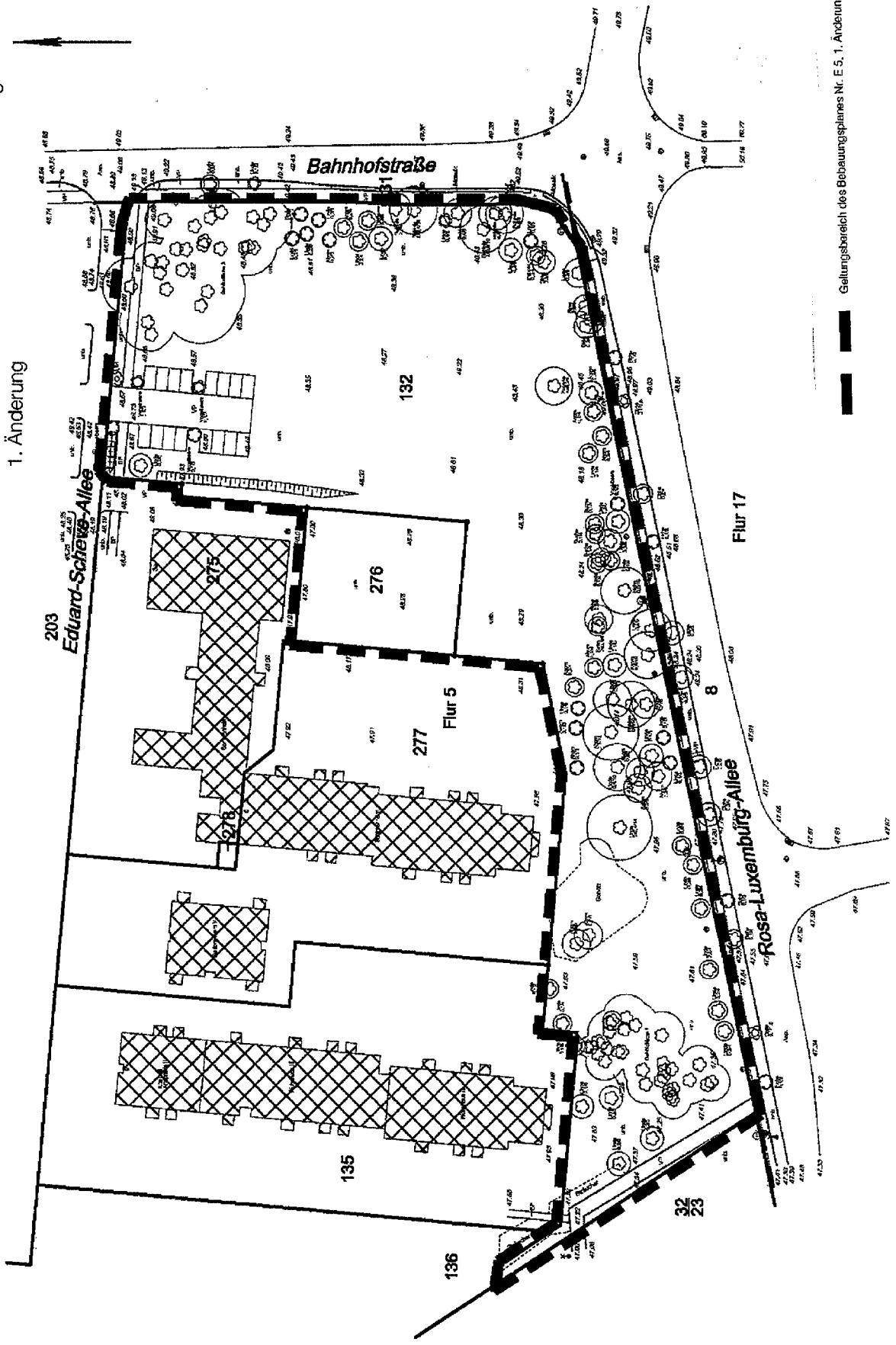
Anlage:
Geltungsbereich

Anlage

Gemeinde Wustermark / Ortsteil Eistal

Bebauungsplan Nr. E 5 "Kirschsteinsiedlung"

1. Änderung



Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. E 5, 1. Änderung

Ende der öffentlichen Bekanntmachungen

Das Bürgeramt informiert:

Kindereinträge im Reisepass der Eltern sind ab dem 26. Juni 2012 ungültig

Aufgrund europäischer Vorgaben ergibt sich im deutschen Passrecht eine wichtige Änderung:

Ab dem 26. Juni 2012 sind Kindereinträge im Reisepass der Eltern ungültig und berechtigen das Kind nicht mehr zum Grenzübertritt. Somit müssen ab diesem Tag alle Kinder (ab Geburt) bei Reisen ins Ausland über ein eigenes Reisedokument verfügen. Für die Eltern als Passinhaber bleibt das Dokument dagegen uneingeschränkt gültig.

Das Bundesministerium empfiehlt den von der Änderung betroffenen Eltern, bei geplanten Auslandsreisen rechtzeitig neue Reisedokumente für die Kinder bei ihrer zuständigen Passbehörde zu beantragen. Als Reisedokumente für die Kinder stehen Kinderreisepässe (max. bis zur Vollendung des 12. Le-

bensjahres), Reisepässe und – je nach Reiseziel – Personalausweise zur Verfügung.

Für weitere Fragen steht Ihnen das Bürgeramt der Gemeinde Wustermark gern persönlich oder telefonisch (033234) 73-229, 73-213, 73-226) zur Verfügung.

Öffnungszeiten des Bürgeramtes:

Montag:	8:00 – 16:00 Uhr
Dienstag:	8:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag:	8:00 – 16:00 Uhr
Freitag:	8:00 – 12:00 Uhr

Ihr Bürgeramt

Impressum

1. Auflage und Bezug: Das Amtsblatt für die Gemeinde Wustermark wird in ausreichender Auflage hergestellt. Es erscheint in unregelmäßigen Abständen nach Bedarf und ist kostenfrei an der Bürgerinformation des Rathauses, Hoppenrader Allee 1, 1. Obergeschoss, 14641 Wustermark, erhältlich. Einzelne Exemplare können schriftlich angefordert werden bei der: Gemeinde Wustermark, Bürgerinformation, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark. Eine Aufnahme in den E-Mail-Verteiler ist möglich. Darüber hinaus ist das Amtsblatt auch im Internet unter der Adresse: <http://www.wustermark.de> abrufbar.
 2. Herausgeber: Gemeinde Wustermark, Der Bürgermeister, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark.
 3. Redaktion: Gemeinde Wustermark, Bürgerservice, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark. Tel.: 03 32 34 / 73-0, Fax: 03 32 34 / 73-250
E-Mail: buengeramt@wustermark.de
 4. Der kostenfreie Nachdruck von Teilen des Amtsblattes ist mit entsprechender Quellenangabe gestattet.
-